

REGLEMENT SSP

Art. 1 Mitglieder

Kategorien

1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Zahnärzte, Ärzte oder Wissenschaftler verwandter Fachgebiete mit einem gleichwertigen Diplom, die sich aktiv für die Parodontologie einsetzen.

- a) *Aktivmitglieder Allgemeinpraktiker (AA)* sind Zahnärzte und/oder Ärzte, welche im Besitze einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt oder Arzt sind oder berufstätig unter der Aufsicht von Personen mit fachlicher Verantwortung und kantonaler Bewilligung - unabhängig vom arbeitsrechtlichen Status - stehen
- b) *Aktivmitglieder Fachzahnärzte (AF)* sind Zahnärzte mit dem Diplom Fachzahnarzt für Parodontologie.
- c) *Juniorenmitglieder (AJ)* sind Zahnärzte mit einem Abschluss "Master of Dental Medicine" von einer Schweizer Universität während der ersten drei Jahre (ab Datum Masterurkunde). Nach Ablauf von drei Jahren geht die Juniormitgliedschaft automatisch in eine AA Mitgliedschaft über, sofern nicht unter Einhaltung der Fristen gemäss Art. 6 vor Beendigung des AJ Status schriftlich der Austritt erklärt wird.
- d) *Wissenschaftliche Aktivmitglieder (AW)* sind in der Parodontologie oder deren Grenzgebieten wissenschaftlich oder im Unterricht tätige Zahnärzte, Ärzte oder Wissenschaftler verwandter Fachgebiete mit einem gleichwertigen Diplom.

Bewerber haben zuhanden und auf Verlangen des Vorstandes vorzulegen:

- Nachweis einer 4 jährigen Tätigkeit in der wissenschaftlichen Forschung und im Unterricht an einem Universitätsinstitut oder an einer Universitätsklinik und zusätzlich
- drei von der Weiterbildungskommission anerkannte wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiete der Parodontologie oder deren Grenzgebiete.

2. Unterstützende Mitglieder

Mitglieder, welche frei von Verpflichtungen sein wollen, können "Unterstützendes Mitglied" werden.

Unterstützende Mitglieder (UM) sind Zahnärzte, Ärzte, natürliche oder juristische Personen, die die Qualifikation oder die Bedingungen des Aktivmitgliedes nicht erfüllen, jedoch die Ziele der Gesellschaft unterstützen

3. Freimitglieder

Zu *Freimitgliedern (FM)* können vom Vorstand nicht mehr berufstätige Mitglieder ernannt werden.

4. Gastmitglieder

Gastmitglieder (GM) sind Dentalhygienikerinnen mit dem Diplom einer schweizerischen Dentalhygiene-Schule oder einem gleichwertigen ausländischen Diplom, oder Prophylaxeassistentinnen mit einer Weiterbildungsbescheinigung SSO.

5. Korrespondierende Mitglieder

Zu *Korrespondierenden Mitgliedern* (KM) können vom Vorstand in- oder ausländische Personen ernannt werden, die durch hervorragende wissenschaftliche Beiträge die Erforschung der Parodontalerkrankungen oder die breite Anwendung neuer Forschungserkenntnisse gefördert haben.

6. Ehrenmitglieder

Zu *Ehrenmitgliedern* (EM) können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung hervorragende Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besonders um die Bestrebungen der Gesellschaft bemüht haben.

Art. 2 Aufnahmebestimmungen

Die Aufnahme in die Gesellschaft als Aktivmitglied, Unterstützendes Mitglied oder Gastmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches spätestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung an das Sekretariat.

Voraussetzung für die Aufnahme ist in der Regel die Mitgliedschaft in der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO). Bei Ausnahmen von dieser Regel müssen dem Aufnahmegesuch die Empfehlung von zwei Aktivmitgliedern beigelegt werden. Zahnärzte im Ausland mit einem ausländischen, dem schweizerischen gleichwertigen Diplom, können durch die Empfehlung von zwei Aktivmitgliedern und des Vorstandes unterstützendes Mitglied werden.

Die Aufnahme erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung. Falls anlässlich der Mitgliederversammlung drei stimmberechtigte Mitglieder Bedenken gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes anmelden, muss über die Aufnahme geheim abgestimmt werden. Die Aufnahme setzt für die offene und die geheime Abstimmung eine Dreiviertel-Mehrheit voraus. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs braucht gegenüber dem Antragsteller nicht begründet zu werden.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen an der Mitgliederversammlung das Recht, Anträge zu stellen sowie das aktive und passive Wahlrecht. Unterstützende Mitglieder besitzen das Antragsrecht an den Vorstand, nicht aber das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.
2. Gastmitglieder besitzen bei der Mitgliederversammlung kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder erhalten fachliche und administrative Verlautbarungen des Vorstandes.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

1. Juniormitglieder, Freimitglieder, Korrespondierende- und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder von Vorstand und Weiterbildungskommission sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Gastmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Art. 5 Verwendung der Mittel

Die Gesellschaft begleicht aufgrund des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budgets aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus freiwilligen Spenden:

1. Die Kosten zur Information aller Mitglieder
2. Die Subskription für das "Journal of Clinical Periodontology" für alle Aktivmitglieder, unterstützenden-, korrespondierenden- und Ehrenmitglieder
3. Die Subskription für das "SSP aktuell" für alle Mitglieder
4. Die Subventionen an die Ausbildung der Dentalhygienikerinnen in der Schweiz
5. Die Kosten der Administration und des Sekretariats
6. Die Kostenbeiträge für die Jahrestagungen und Fortbildungskurse
7. Die Werbung zur Förderung der parodontalen Gesundheit und anderer Anliegen der SSP.
8. Die Kosten für das SSP-Stipendium für wissenschaftliche Nachwuchsleute gemäss Stipendienreglement

Das Geschäftsjahr ist jeweils auf Ende Juni abzuschliessen.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitgliedes
2. Freiwilligen Austritt, der bis spätestens am 31. März dem Präsidenten oder Sekretariat schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres (30. Juni). Eine Kündigung kann erst nach Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen erfolgen.
3. Ausschluss: Der Vorstand kann einen Ausschluss verfügen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Mitgliederversammlung ist zur Behandlung von Ausschlüssen aus anderen Gründen zuständig; soweit ein diesbezüglicher Antrag nicht vom Vorstand ausgeht, ist ein Antrag dem Vorstand spätestens bis zum 31. März einzureichen. In diesem Fall ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich. Ausscheidende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist legislatives und oberstes Organ der Gesellschaft.

1. Zusammensetzung

An der Mitgliederversammlung nehmen nur Gesellschaftsmitglieder teil.

2. Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung hat zusammen mit der Traktandenliste spätestens 5 Wochen vorher zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel anlässlich der wissenschaftlichen Jahrestagung statt.

3. Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Präsidenten, Genehmigung des Berichtes
- Bericht des Quästors
- Bericht der Rechnungsrevisoren: Entlastung des Quästors und des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder
- Berichte der Kommissionen, Genehmigung derselben
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Mitgliederaufnahmen
- Mitgliederernennung und Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Bestimmung des Ortes und Datums der nächsten Mitgliederversammlungen
- Varia

Art. 8 Mitgliederanträge

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit – Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Soweit keine anderen Bestimmungen bestehen, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden

a) durch den Vorstand

b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Aktivmitglieder

Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss 2 Monate vor derselben erfolgen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand ist exekutives Organ der Gesellschaft.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

1. Amtsdauer

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind zweimal wiederwählbar (die Amtsdauer beträgt also max. 6 Jahre). Sekretär und Quästor sind unbeschränkt wiederwählbar; ihre Wiederwahl hat jährlich zu erfolgen. Der ausscheidende Präsident bleibt wegen der Kontinuität der Geschäfte auf jeden Fall für ein weiteres Jahr im Vorstand. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nach zweijährigem Unterbruch wieder möglich.

Die Wahl des Präsidenten anlässlich der Mitgliederversammlung erfolgt vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Wird das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind die folgenden Wahlgänge geheim durchzuführen. Der Präsident wird auf 2 Jahre gewählt. Er ist einmal wiederwählbar (Amtsdauer: maximal 4 Jahre).

2. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

3. Pflichten

- a) Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und unterhält die Kontakte mit ausländischen parodontologischen Gesellschaften. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erstellt den Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.
- b) Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.
- c) Der Sekretär und das Sekretariat erledigen die vom Präsidenten bestimmten administrativen Aufgaben der Gesellschaft.
- d) Der Quästor erledigt die finanziellen Geschäfte. Er verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- e) Die Revisionsstelle hat die abgeschlossene Jahresrechnung der Gesellschaft zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- f) Die Weiterbildungskommission und die vom Vorstand ernannten Spezialkommissionen haben anlässlich der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten.
- g) Als Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit auch Dozenten der schweizerischen zahnärztlichen Universitäts-Zentren und -Kliniken amten. Um eine paritätische regionale Vertretung zu gewährleisten, sollen in der Regel pro Einzugsgebiet einer Universität zwei Personen im Vorstand vertreten sein: ein Vertreter der Universität sowie ein Fachzahnarzt oder Allgemeinpraktiker.

Art. 12 Weiterbildungskommission

Die Weiterbildungskommission (WBK) ist ein beratendes Organ des Vorstands. Sie beschäftigt sich mit der Weiterbildung zu Fachzahnärzten für Parodontologie.

Die WBK überwacht die Ausbildungsprogramme und entscheidet über die Zulassung der Fachzahnartzkandidaten zur Prüfung und führt diese Prüfungen durch. Sie stellt Anträge an den Vorstand SSP, der diese an die vom Bund gemäss Gesetz (MedBG) beauftragte Weiterbildungsorganisation (SSO) weiterleitet. Ausserdem beantragt die WBK die Einteilung von Mitgliedern in die Kategorie Wissenschaftliches Mitglied.

Der Präsident und die Mitglieder der Weiterbildungskommission werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind einmal wiederwählbar (Amtsdauer: maximal 8 Jahre).

Für den Präsidenten kann die Mitgliedschaft in der Weiterbildungskommission vom Vorstand auf bis zu 12 Jahre verlängert werden. Die Weiterbildungskommission und der Vorstand haben ein Vorschlagsrecht.

Mindestens ein Mitglied der WBK soll ein Weiterbildungsprogrammleiter sein.

Art. 13 Fachtagungen

Die Fachtagungen der Gesellschaft finden mindestens einmal pro Jahr statt. Sie orientieren die Mitglieder über wissenschaftliche und klinische Fortschritte in der Parodontologie. Darüber hinaus ist es der Gesellschaft freigestellt, Fortbildungskurse durchzuführen, die speziell für SSP-Mitglieder bestimmt sind.

Das Fachprogramm der Hauptfachtagung, die in der Regel mit der jährlichen Mitgliederversammlung stattfindet, soll die Bedürfnisse der verschiedenen Mitgliederkategorien berücksichtigen. Den Organisatoren der Hauptfachtagung steht die Möglichkeit offen, mit Mitteln der Gesellschaft namhafte Referenten aus dem Ausland einzuladen. Weitere Fachtagungen und Fortbildungskurse können von den einzelnen Aktivmitglieder-Gruppen unter Orientierung des Präsidenten selbständig organisiert werden.

Art. 14 Informationsmedien

Die Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch:

1. Die interne Informationsschrift "SSP aktuell". Sie wird allen Mitgliedern regelmässig zugestellt.
2. Die Homepage (www.parodontologie.ch), Broschüren und andere geeignete Kommunikationsmittel der Gesellschaft
3. Die Publikationen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (z.B. Swiss Dental Journal, Internum etc.).

Art. 15 Reglementänderung

Das Reglement kann durch 3/4 Mehrheit des gesamten Vorstandes geändert werden. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Art. 16 Inkrafttreten

Der deutsche Text des Reglements ist der massgebende.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 10. Oktober 2006 und alle früheren Regelungen und tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand vom 23. September 2015 in Kraft.

Bern, 23. September 2015

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Prof. Dr. A. Sculean, Bern

Dr. Kathrin Lampe Bless, Kleindöttingen